

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe |
| Herausgeber: | Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe |
| Band: | 37 (1921) |
| Heft: | 26 |
| Artikel: | Arbeitslosenfürsorge und Förderung der Bautätigkeit in der Schweiz |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-581267 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Möbiliar angeschafft werden. Die Gesamtkosten sind auf 295,000 Fr. angeschlagen; nachdem der Kantonsrat auf den Titel Notstandsarbeiten bereits 50,000 Fr. bewilligt hat, stellt der Regierungsrat noch ein Kreditbegehr im Betrage von 245,000 Fr.

Städtische Bauprojekte in Zürich. Der Stadtrat von Zürich erklärt in seiner Begründung des Voranschlages für den außerordentlichen Verkehr: Solange die schwedenden kurzfristigen Schulden nicht in langfristige Anleihen umgewandelt sind, ist es Pflicht der städtischen Behörden, mit der Ausführung großer Bauten möglichst zurückzuhalten. Dies umso mehr, als die Beteiligung am Wäggitalwerk, die im vitalen Interesse der Stadt liegt und nicht verschoben werden kann, ohnehin zur Anspruchsnahme des Kapitalmarktes zwingt. Weil einerseits die Bautätigkeit gering ist und anderseits wegen dem Rückgang der Schülerzahl zurzeit keine neuen Schulhäuser für die Primar- und Sekundarschule benötigt werden, wäre die Zurückhaltung in der Ausführung größerer Tief- und Hochbauten heute wesentlich leichter als in anderen Zeiten. Mit dieser vom fiskalischen Standpunkte gebotenen Politik steht aber die Erfüllung einer äußerst wichtigen und dringlichen Aufgabe im Widerspruch: Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. So schwer es finanziell wird, darf sich die Stadt Zürich dieser Aufgabe nicht entziehen. Der Stadtrat hoffe, daß in nächster Zeit der Bund durch den Umbau des Gebäudes der Eidgenössischen Technischen Hochschule, die Errichtung des dringend nötigen Postdienstgebäudes, und der nicht weniger dringlichen Telephongebäude in wesentlichem Maße zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Hochbaugewerbe beitragen werde. Sodann sei zu hoffen, daß auch im nächsten Jahre der subventionierte Wohnungensbau fortgesetzt werden könne.

Baugenossenschaft Wädenswil. Der Gemeinderat Wädenswil gelangt in Wiedererwägung eines früheren Gemeinderats-Beschlusses vor die Gemeindeversammlung mit dem Antrag, der zu gründenden neuen Baugenossenschaft Wädenswil an die Kapitalverzinsung von 4 Häusern mit total 12 Wohnungen auf die Dauer von 15 Jahren unter Weglassung jeglicher Abstufung einen jährlichen Rentenzuschuß von 2500 Fr. aus der Gemeindekasse zu gewähren. Außerdem soll der Genossenschaft das erforderliche Bauland vom Bollergrundstück (Gemeinde-Eigentum) unentgeltlich überlassen und an die Umgebungsarbeiten für jedes Haus eine einmalige Entschädigung von 500 Fr. gewährt werden.

Kredit für das eidgenössische Versicherungsgerichtsgebäude in Luzern. Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung die Gründung eines Kredites von 253,000 Franken für den Anlauf der Liegenschaft Schumacher in Luzern, woselbst das eidgenössische Versicherungsgericht eingerichtet werden soll.

Für den Einbau von Isolierzimmern in den Pavillons für unruhige Kranke in der luzernisch-ländlichen Irrenanstalt St. Urban verlangt der Regierungsrat vom Grossen Rat einen Kredit von 62,500 Fr.

Bauwesen in Langenbruck. Um bei einer allgemeinen Belebung der Bautätigkeit gerüstet zu sein, wird auf der Ostseite des Dorfes, nahe der Schöntalstrasse, eine Sägerei mit Vollgatter, sowie eine mechanische Schreiner- und Zimmerwerkstatt mit Lagerschuppen erstellt.

Kirchen-Renovation in Seengen (Aargau). Die Kirchenpflege beantragt der Kirchengemeinde eine Renovation der Kirche. Nach dem Kostenvoranschlag käme sie auf 40,000 Fr. zu stehen und würde in sieben Jahren amortisiert.

Neubau des Bundesgerichtes in Lausanne. Der Bundesrat hat im Anschluß an seine Sitzung die Pläne

für den Neubau des Bundesgerichtes geprüft. Die Kosten für diesen Neubau würden sich auf 7,5 Millionen Franken belaufen. Eine besondere Kommission von Künstlern und Architekten wird das Projekt nochmals einer weiteren Prüfung in bezug auf seine architektonische Gestaltung und die an das Gebäude zu stellenden Anforderungen unterziehen. Die „Revue“ berichtet, daß sich der Bau geradezu aufdränge, indem Lausanne sonst eine Entschädigung von $5\frac{1}{2}$ Millionen geltend mache, wenn der mit ihm abgeschlossene Vertrag nicht erfüllt werde. Auch erschwere der gegenwärtige Raumangel im Bundesgericht den Geschäftsgang und verlange eine rasche Lösung.

Arbeitslosenfürsorge und Förderung der Bautätigkeit in der Schweiz.

Ein Fachmann berichtet in der „R. B. Z.“: Der Bundesrat wird nächsthin über die in einer Konferenz von Kantonsvertretern und dem Direktor Pfister, Vorsteher des Eidg. Arbeitsamtes in Bern, beratenen Vorschläge für Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einen Beschluß fassen müssen. Dabei soll der Bund nach den vorgesehenen Bestimmungen die Kantone in ihren Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Form von Beiträgen noch mehr als bisher unterstützen.

Wir konnten wahrnehmen, daß die bis heute auf Hochbauarbeiten von Bund und Kanton geleisteten Subventionen meist oder nur an Genossenschaften abgegeben wurden. Diese gemeinnützigen Baugenossenschaften haben die Hochbautätigkeit nur gering gefördert. Die private Bautätigkeit, durch die wir die Förderung der Bautätigkeit erwarten und erwartet haben, blieb zurück. Die Gründe dieser Zurückhaltung brauchen hier nicht untersucht zu werden; sie sind nicht nur Baulenken genügend bekannt, sondern auch dem einsichtigen Laien. Es sei versucht, hier einige Anhaltpunkte zu erwähnen, die vielleicht durch die schweizerische Architektenchaft zu regelrechten Vorschlägen erweitert, beraten und in Form einer Initiative an die maßgebenden Behörden weiter geleitet werden.

1. Die Privatbautätigkeit sollte mit allen Mitteln gefördert werden, da ohne sie unser ganzer Handwerkerstand dem drohenden finanziellen Ruin entgegengeht.

2. Zur praktischen Durchführung der Privatbautätigkeit sollten die Banken die Differenz von dem staatlichen Submissionsbetrag bis zu 85 % der wirklichen Baukosten beleihen und zwar auf möglichst lange Zeit und zu mäßigem Zins. Bürgschaften sollten auch von Gemeinden übernommen werden. Den Ausfall der geleisteten Kosten müßten die Gemeinden in Form von verlorenen Bauzuschüssen decken. Bei leistungsschwachen Gemeinden ist eine Mindestleistung zu bestimmen.

3. Das bauende Land müßte von den Gemeinden an die Bauenden zu angemessenen Preisen abgegeben werden. Reversen dürften nur im nötigsten Fall dem Bauenden diktieren werden. Anstößer- und Anschlußkosten usw. müssen auf ein Minimum herabgesetzt werden. 4. Die Vorschriften über Straßen, die durch das Bauen erforderlich werden und die nur geringem Verkehr ausgesetzt sind, müssen vereinfacht werden.

5. Kantone und örtliche Baugesetze dürfen in entgegenkommender Weise abgeändert werden. Alle Härten müssen tunlichst vermieden werden. Es betrifft dies u. a.: Die Genehmigung von Dach- und Kellerwohnungen, das Mindestmaß für Mauerstärken, da beim gewöhnlichen Wohnhaus eine Druckfestigkeit von 3-5

Kilo per Kubikzentimeter nie überschritten wird; Treppenhausmaße; Stockwerkhöhen (2,40 m) bei genügender Anordnung von Fenstern, usw. (Die unter Punkt 5 angeführten Vorschriften sollten so ausgearbeitet werden, daß sie für ein sparsames Bausystem dem Projektierenden Anhaltspunkte gibt.)

6. Von Stadtgemeinden und gut finanzierten Landgemeinden sollte den Architekten und leistungsfähigen Baubeflissenem Gelegenheit geboten werden, in Wettbewerben in jeder Hinsicht sparsame Bauentwürfe einzureichen. Dabei soll der bewährten Baukonstruktion der Vorzug gegeben werden, die mit Hilfe von meist ungelernten Kräften doch zum Ziele gelangen kann.

Gemeinsames Vorgehen in der Beratung von zweckdienlichen Vorschlägen, ein gutes Einvernehmen mit den Behörden können allein der Arbeitslosigkeit Einhalt bieten. Gehandelt muß werden, wenn wir das durch die rapid zunehmende Arbeitslosigkeit entstehende Chaos abwenden wollen.

Zum Installationsmonopol.

(Korrespondenz.)

Der neueste Entscheid des Bundesgerichtes betreffend Installationsmonopol hat einem Gegner des Monopols die Feder in die Hand gedrückt. Vom Standpunkt des Installateurs wird man seinen Ausführungen nur zustimmen; es gibt sogar Betriebsleiter, und zu denen gehört der Schreibende, die nicht Freunde des Installationsmonopols sind. Im allgemeinen — besondere, seltene Ausnahmen kann es ja geben — wird man dem freien Wettbewerb den Vorzug geben. Bedauerlich ist nur, daß die Installatoren und Installateurverbände unter dem freien Wettbewerb manchmal nur denjenigen unter den Privatfirmen verstehen und bei jeder Gelegenheit gegen das Installationsgeschäft eines Werkes, einer Stadt oder Gemeinde Sturm laufen. Das schadet entschieden beiden Teilen: Die Installatoren erwecken dadurch bei manchen Privaten die Meinung, sie möchten den Wettbewerb des Werkes ausschalten, um einheitlich hohe Preise festlegen zu können. Dieser Eindruck wird noch verstärkt, wenn das Werk die Wahrnehmung machen muß, wie die Gewerbefreiheit manchmal so verstanden wird, daß man nur eine bestimmte Anzahl — nämlich die bis jetzt bestehenden Privatfirmen konzessionieren, also neu angemeldete Installationsgeschäfte nicht zulassen soll. Die Betriebsleitung des Werkes, die sonst mit allerlei Unangenehmem behelligt wird, hat auch keine besondere Freude, wenn der Verkehr mit den Installatoren nicht reibungslos vor sich geht. Es gibt gerne beidseitig eine unfreundliche Stimmung, die niemandem nützt, aber allen Beteiligten schadet.

Es muß der Wunsch und das Bestreben jedes weit-sichtigen Betriebsleiters sein, den Stromabsatz für Licht und Kraft zu heben. Neben einem möglichst einfachen, den verschiedenen Verhältnissen Rechnung tragenden Reglement für die Stromabgabe gehört dazu die gemeinsame Arbeit der Installatoren und des Werkes. Es gibt Abonnenten, die sich an jenen oder an einen anderen Installateur halten, oder endlich solche, die sich nur vom Werk bedienen lassen wollen. Also ist es wohl am besten, wenn man sich in die Arbeit der Abonnenten-Werbung und in den Verdienst des Installierens teilt. Wir sind sogar so weit gegangen, daß wir den Installatoren alle Häuser bekannt gaben, die noch keinen Anschluß hatten.

Schwierigkeiten bringen manchmal auch die Anmelde- und Abnahmeverordnungen, die Auslegung des Tarifes und die Installationspreise.

Es dürfte jedem Installateur klar sein, daß der Betriebsleiter, wenn er auf Ordnung hält und die vom Inspektorat verlangten Erhebungen richtig ausfüllen will, auf die Mitarbeit und den guten Willen der konzessionierten Installatoren angewiesen ist. Manche Reibungsschäfe würde verschwinden oder überhaupt nicht entstehen, wenn alle Installatoren dieser Pflicht gewissenhaft, genau und rechtzeitig nachkämen. Es ist für den Betriebsleiter höchst unangenehm, wenn er in Erfüllung dieser Pflicht die Betreffenden mahnen muß; manchmal wird ihm daraus der Vorwurf eines Buchstabenreiters und Bureaucraten gemacht. Wenn aber das die Installatoren tun, muß man sich nicht wundern, wenn die Abonnenten das gleiche Lied singen. Nebenbei bemerkt, ließe sich über diese sogenannte Bureaucratie ein Säcklein für sich schreiben; das geschieht vielleicht ein andermal. Also erschwere man nicht die Arbeit oder den Standpunkt des Werkes, sondern arbeite mit und stütze ihn; denn auch dieser gehört in das Kapitel der praktischen Zusammenarbeit.

Die Auslegung des Tarifes für besondere Fälle sollte nur auf Grund vorheriger Besprechung mit dem Betriebsleiter geschehen. Der Behörde und der Öffentlichkeit gegenüber ist doch dieser allein verantwortlich; die nötige Erfahrung auf dem Tarifwesen, der richtige Blick für allfällige, vom Installateur ungewollte, Umgehungen der Vorschriften und anderes führen durch eine gegenseitige mündliche Besprechung und Aufklärung wohl in der Regel zu einem beidseits befriedigenden Ausweg; sonst ist die maßgebende Behörde in der Lage, nach Anhörung beider Teile, einen Beschluß zu fassen. Hinterher eine unrichtige Auslegung des Tarifes rückgängig zu machen und eine unerlaubte Installation zu untersagen, ist für alle Beteiligten (Werk, Installateur und Private) gleich unangenehm, und man erschwert dadurch dem Betriebsleiter eine einheitliche und entgegenkommende Führung dieses Betriebszweiges. Die Installatoren möchten sich immer einige Augenblicke in die Lage des Betriebsleiters hineindenken; dann kommen sie ohne weiteres auf den richtigen Weg!

Endlich die Installationspreise. Daß das Werk weder Schmutzkonkurrenz machen, noch sonst die Preise unterbieten soll, scheint mir gegeben; aber ebenso sehr muß auf der andern Seite von den Installatoren verlangt werden, daß sie als richtige Geschäftsleute die Preise nicht über dem allgemein üblichen Maß halten. Wenn eine Preisvereinbarung auf einen allgemein gültigen Tarif möglich ist, wird man das beidseitig begrüßen; dies dient zur gegenseitigen Hochhaltung gesunder Geschäftsgrundätze, schützt vor willkürlichen Auslegungen und befeitigt von Anfang an gewisse Stimmungen des Misstrauens. Auch auf diesem Gebiete heißt es: Hand in Hand arbeiten bringt mehr Befriedigung, als wenn Installatoren und Werk auf gespanntem Fuße stehen.

Das Installationsgeschäft eines Werkes und die privaten Geschäfte können, wie viele Beispiele beweisen, ganz gut nebeneinander bestehen. Die Installatoren müssen nur die Gnade haben, diese Betriebsabteilung des Werkes nicht zu bekämpfen und ihm die nötige Bewegungsfreiheit zu lassen. Es ist gewiß kleinlich genug, wenn man einem Werk zumutete, es dürfe nicht mehr durch Insferate sein Geschäft bekannt geben! Ob die Installationsgeschäfte der Werke nötig sind, ist für sie weniger eine Monopol- oder finanzielle, sondern vor allem eine betriebstechnische Frage. Hierüber folgendes: Bei Errichtung und Erweiterung eines Werkes muß man geschulte Kräfte beziehen. Es ist klar, daß man sich solche für den Betrieb und den allgemeinen Unterhalt sichert. Den Vorteil hieraus haben in erster Linie die Abonnenten; denn nur mit geschulten, tüchtigen Leuten lassen sich Störungen rasch beheben. Ferner müssen die Werke stets einen Stamm Arbeiter